

Fragen und Antworten zur E-Bilanz

(Stand: 13.07.2011)



Grundsätzliches

1. Was ist die E-Bilanz?

Laut Aussagen der Finanzverwaltung verfolgt der Gesetzgeber unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“ durch die im Rahmen des „Steuerbürokratieabbaugesetzes“ (SteuBAG) eingeführten Maßnahmen das Ziel, die vollelektronische Unternehmenssteuererklärung als Regelverfahren der Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung zu etablieren.

Hierzu gehört auch, dass die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechenden Wirtschaftsjahre elektronisch als „E-Bilanz“ im sogenannten XBRL Format übermittelt werden. Gesetzliche Grundlage der E-Bilanz ist § 5b Einkommensteuergesetz (EStG).

2. Wer ist betroffen?

Sofern Ihr Unternehmen nach § 4 Abs. 1, § 5 oder 5a Einkommensteuergesetz (EStG) dazu verpflichtet ist, den Gewinn durch eine Bilanz zu ermitteln, so sind Sie zukünftig gemäß § 5b EStG von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung Ihrer Bilanzdaten an das Finanzamt betroffen. Damit wird die bisherige Abgabe in Papierform durch eine elektronische Übermittlung ersetzt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens.

3. Ab wann muss elektronisch übermittelt werden?

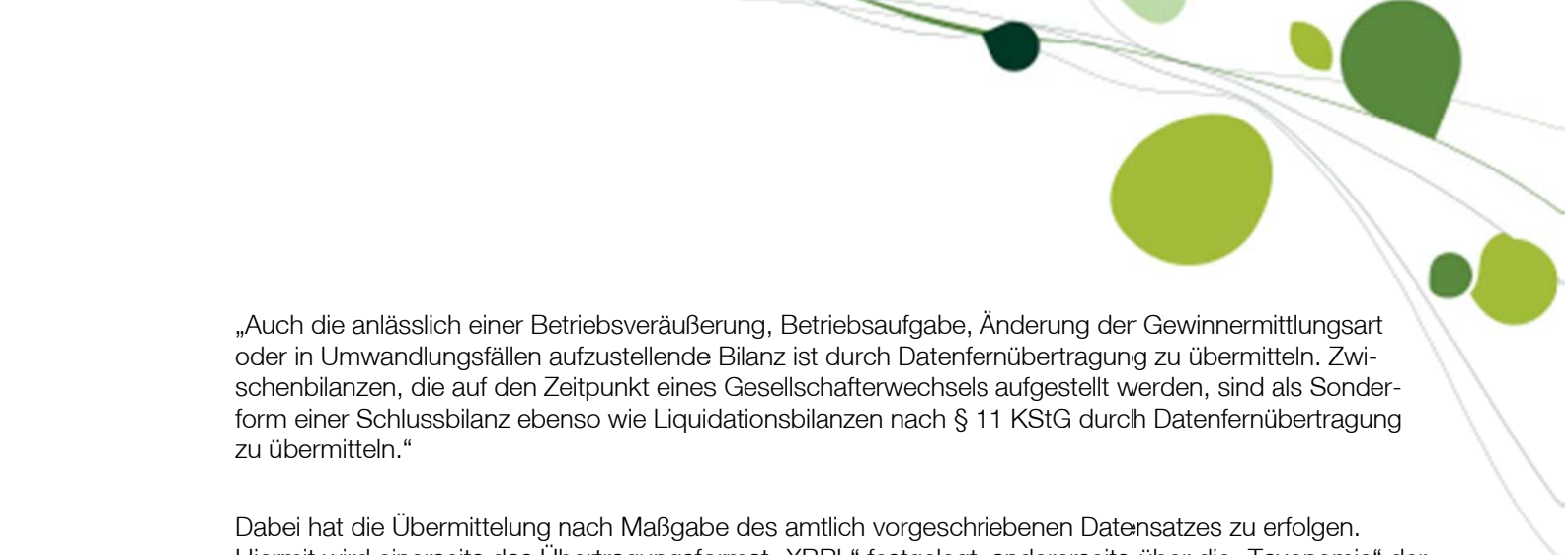
Die elektronische Übermittlung nach § 5b Einkommensteuergesetz (EStG) greift erstmalig für Veranlagungsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der sonstigen Jahresabschlussbestandteile erstmals für das Kalenderjahr 2012 (Erst Jahr), bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 2012 /2013 (Erst Jahr), elektronisch zu übermitteln.

Das BMF hat am 05.07.2011 einen neuen Entwurf des Anwendungsschreibens zu § 5b EStG veröffentlicht. Die Finanzverwaltung wird demnach nicht beanstanden, wenn für dieses Erst Jahr noch nicht entsprechend elektronisch übermittelt wird. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Jahresabschlussbestandteile sind in diesen Fällen in Papierform abzugeben (Nichtbeanstandungsregelung für 2012).

4. Was muss elektronisch übermittelt werden?

Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Steuerbilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden. Soweit ein Anhang, Lage- und/oder Prüfbericht vorliegt, ist dieser wahlweise in Papierform oder im Rahmen des E-Bilanz-Datensatzes an das Finanzamt zu übermitteln.



„Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, sind als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen nach § 11 KStG durch Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Dabei hat die Übermittlung nach Maßgabe des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes zu erfolgen. Hiermit wird einerseits das Übertragungsformat „XBRL“ festgelegt, andererseits über die „Taxonomie“ der zu übermittelnde Umfang geregelt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 16. 12. 2010 einen Entwurf der Taxonomie veröffentlicht. Demnach sieht die E-Bilanz bei der Bilanz- bzw. GuV-Gliederung abweichend zur HGB-Bilanz/-GuV eine höhere Detaillierung bzw. eine Aufschlüsselung nach steuerlichen Gesichtspunkten vor.

5. Was ist XBRL?

Durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.01.2010 ist die Datenbereitstellung mittels verbindlich vorgegebener Taxonomie-Schemata in Form von XBRL-Datensätzen (XBRL = eXtensible Business Reporting Language) vorgeschrieben. XBRL ist ein weltweit verbreiteter Standard für den elektronischen Austausch von Unternehmensdaten (siehe auch www.xbrl.de).

Durch die Wahl des Übermittlungsformats XBRL ist der Datensatz grundsätzlich strukturiert und somit formal standardisiert.

6. Was ist eine Taxonomie?

Bei einer Taxonomie handelt es sich um ein gegliedertes Datenschema und damit um eine Art amtlichen Kontenplan in den die E-Bilanz Datensätze gebracht werden müssen. XBRL Taxonomien existieren bereits für verschiedenste Rechnungslegungsstandards wie z.B. die IFRS, US GAAP, oder HGB.


Ausgangsgröße ist das vom XBRL e.V. erarbeitete Datenschema für die Übermittlung elektronischer Daten an den elektronischen Bundesanzeiger (HGB-Taxonomie 4.0), das um steuerlich relevante Positionen und Elemente ergänzt wird.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Steuertaxonomie steht derzeit noch nicht letztendlich fest, wenngleich die Finanzverwaltung die endgültige technische und inhaltliche Datensatzbeschreibung für Mitte 2011 avisiert hat. Es ist jedoch zu erwarten, dass die vorliegenden Entwürfe zur Steuertaxonomie sich nicht wesentlich von der endgültigen Fassung unterscheiden werden. Es wird demnach eine allgemeine Taxonomie sowie Branchentaxonomien für bestimmte Wirtschaftszweige geben.

Den aktuellen Stand der Taxonomie können Sie im Internet unter www.eststeuer.de einsehen.

7. Ab wann muss ich was machen?

Für Ihr Unternehmen ergibt sich ein erheblicher Umstellungsbedarf. In Anbetracht der Komplexität der zu bewältigenden Herausforderung sollte der zeitliche Aspekt nicht unterschätzt und entsprechend Vorlauf für die Umsetzung der E-Bilanz Vorgaben eingeplant werden.



Generell ist es zunächst sinnvoll, die sich durch die E-Bilanz an Buchhaltungs- bzw. Steuerabteilungen stellenden Anforderungen in die Bereiche „Datenerfassung“ und „Datenübermittlung“ zu trennen.

So ist die E-Bilanz konforme Datenerfassung innerhalb Ihres Rechnungswesens bereits in der unterjährigen Buchhaltung bzw. der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses des Veranlagungsjahres 2012 zu gewährleisten. Die erstmalige XBRL Datenübermittlung für das Veranlagungsjahr 2012 an das Finanzamt ist hingegen regelmäßig erst im Jahr 2013 durchzuführen.

Beachten Sie hierbei die Nichtbeanstandungsregelung für 2012, nach welcher die Finanzverwaltung es im Erst Jahr nicht beanstanden wird, wenn für dieses Erst Jahr noch nicht entsprechend elektronisch, sondern in Papierform übermittelt wird.

Entsprechend der personellen Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenstellungen kann die Umsetzung der E-Bilanz Vorgaben als Teilprojekte in den Bereichen Buchhaltung / Steuerabteilung / Steuerberatung ratsam sein.

8. Gibt es Ausnahmen?

Erleichterungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (z. B. für Kleinbetriebe) sind nicht vorgesehen. Der vorliegende Entwurf des Anwendungsschreibens umfasst darüber hinaus einige Übergangsregelungen:

Demzufolge wird es für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten, ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten, steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art zur Vermeidung unbilliger Härten nicht beanstandet, wenn erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, elektronisch übermittelt wird. Für diese Übergangszeit sind in diesen Fallkonstellationen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform abzugeben.


9. Werde ich die Anforderungen mit meinem Sage Produkt abdecken können?

Mit Hilfe von Sage Produkten werden Sie sowohl zur XBRL-konformen Erfassung ihrer Daten als auch zu deren Übermittlung in der Lage sein. Bitte beachten Sie hierzu auch die Fragen „Ist mein Sage Produkt XBRL-fähig?“ und „Brauche ich neue Konten bzw. einen neuen Kontenrahmen? Wenn ja, ab wann?“.

10. Ist mein Sage Produkt XBRL-fähig?

Die inhaltliche Trennung der Aufgabenstellung in Datenerfassung (Buchungsverhalten) auf der einen und Datenübermittlung (E-Bilanz Export) auf der anderen Seite spiegelt sich auch in der XBRL-Fähigkeit der verschiedenen Sage Produkte wieder.

Innerhalb der Sage Rechnungswesen / Finanzbuchhaltungsapplikationen wird durch Anpassungen am Kontenrahmen eine XBRL- und E-Bilanz- konforme Buchhaltung ermöglicht. Für die Übermittlung der Datensätze an die Finanzbehörden wird Sage Software Ihnen rechtzeitig ein geeignetes Zusatzprodukt zur Verfügung stellen.



Nähere Informationen hierzu finden Sie in den Kapiteln „Buchungsverhalten“ und „Übermittlung der E-Bilanz“.

11. Hat die „E-Bilanz“ eine Bedeutung für Betriebsprüfungen?

Die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten dient auf lange Sicht nicht nur dem Bürokratieabbau in deutschen Unternehmen, die Finanzverwaltung möchte durch die elektronischen Daten auch Plausibilitätskontrollen durchführen. Mit der „E-Bilanz“ erhält die Finanzverwaltung Daten, die dann zu einer Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können.

Buchungsverhalten (Generelle Fragen)

1. Was bedeutet das für meine Abteilung Buchhaltung bzw. Rechnungswesen?

Die Einführung der E-Bilanz sollte von Ihnen als ein übergreifendes Projekt gesehen werden und betrifft Sie nicht nur in der Buchhaltung. Insbesondere wenn Sie mit einem ERP-System und/oder einer Schnittstelle zum Steuerberater arbeiten, sind auch diese von ggf. notwendigen Umstellungen betroffen und sollten frühzeitig mit einbezogen werden.

Im Folgenden finden Sie einige wichtige Fragen, die Sie beantworten sollten, um notwendige Maßnahmen abzuleiten:

- Wie bzw. wer erstellt (zukünftig) den steuerlichen Jahresabschluss, sollen hier Änderungen stattfinden? Möchten Sie die Online-Einreichung des steuerlichen Jahresabschlusses gemäß E-Bilanz-Anforderungen selbst durchführen oder wollen Sie damit Ihren steuerlichen Berater beauftragen?
- Die im Rahmen der E-Bilanz zu übermittelnden Daten müssen im Gegensatz zum bisherigen HGB-Abschluss in Teilbereichen detaillierter ausgewiesen werden. Können Sie diese Daten bereits jetzt ermitteln oder müssen Sie zukünftig bereits bei der Buchungserfassung eine Trennung (z.B. auf unterschiedliche Konten) vornehmen?
- Sind Kontenrahmen-Änderungen/-Erweiterungen problemlos möglich? Welche Abhängigkeiten z.B. zum Warenwirtschaftssystem, Konzern-Reporting, selbsterstellten Auswertungen etc. sind zu berücksichtigen?

2. Brauche ich neue Konten bzw. einen neuen Kontenrahmen?

Wenn ja, ab wann?

Eine Ergänzung des Kontenrahmens um zusätzliche Konten sollte von Ihnen unter folgendem Aspekt geprüft werden:


Die E-Bilanz sieht bei der Bilanz- bzw. GuV-Gliederung abweichend zur HGB-Bilanz/-GuV eine höhere Detaillierung bzw. eine Aufschlüsselung nach steuerlichen Gesichtspunkten vor. Wenn Sie bereits bei der Buchungserfassung solche Tatbestände über zusätzliche Konten trennen, können Sie den manuellen Aufwand für die Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses verringern.

Um den Aufwand bei der E-Bilanz-Einführung zu verringern, erlaubt die Finanzverwaltung allerdings die Verwendung sogenannter Auffangposten.

Diese kommen zum Einsatz, sofern die Buchhaltungsinformationen nicht die Anforderungen aus der Taxonomie abbilden können. Hierzu gibt die Finanzverwaltung in einem FAQ, das unter <http://www.eststeuer.de/schnittstellen.php> abrufbar ist, folgende Hinweise:

„Deckt keine der differenzierten Positionen der Taxonomie den Sachverhalt zutreffend ab, so können die Auffangpositionen für die Zuordnung genutzt werden. Soweit dies rechnerisch zulässig ist, kann auch die Oberposition in der Taxonomie genutzt werden (z.B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Kfz-Reparaturen“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „Kfz-Kosten“ oder Kontobezeichnung in der Buchführung „Nebenkosten des Geldverkehrs“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen“).

Ob und in welcher Intensität Sie von der Verwendung der sogenannten Auffangposten Gebrauch machen, sollten Sie in einem steuerlichen Beratungsgespräch klären.



In Ihrem FAQ macht die Finanzverwaltung allerdings weiterhin auf den Zusammenhang von E-Bilanz und Betriebsprüfungen aufmerksam:

„Mit der „E-Bilanz“ erhält die Finanzverwaltung Daten, die zu einer zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können. Der Datensatz liefert somit einen wichtigen Ansatzpunkt dafür, dass sowohl Steuerpflichtige als auch Verwaltung zeitnah nur mit Prüfungen belastet werden, die zur Aufdeckung steuerlicher Risiken führen.“

Wenn Sie mit Ihrem Steuerberater Daten per Schnittstelle austauschen, sollten Sie auf alle Fälle notwendige Kontenrahmenerweiterungen mit ihm abstimmen.

Die Erweiterung des Kontenrahmens sollten Sie mit Beginn Ihres Geschäftsjahres 2012 vornehmen. Innerhalb der Sage Rechnungswesen / Finanzbuchhaltungsapplikationen sind Anpassungen am Kontenrahmen und damit eine XBRL- und E-Bilanz- konforme Buchhaltung möglich.

3. Muss ich unseren verwendeten Kontenrahmen in Bezug auf die Anforderungen der Finanzverwaltung prüfen bzw. prüfen lassen?

Eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Kontenrahmens besteht nicht. Wir empfehlen jedoch, dass Sie zusammen mit Ihrem steuerlichen Berater bzw. Ihrer Steuerabteilung Ihren Kontenrahmen hinsichtlich der E-Bilanz-Anforderungen prüfen.

4. Wann sollte ich meinen Steuerberater hinzuziehen?

Sie sollten Ihren Steuerberater möglichst frühzeitig hinzuziehen, um sich individuell beraten zu lassen – so können Sie die Auswirkungen der E-Bilanz-Einführung auf Ihr Unternehmen besser beurteilen.

5. In welcher Form müssen die Daten vorliegen um dann von einem Tool oder einem Steuerberater hochgeladen zu werden?

Sofern Sie mit Ihrem Steuerberater zusammenarbeiten, erwartet dieser die Daten über die gewohnten Schnittstellen (z.B. DATEV- Export). Die derzeit auf dem Markt verfügbaren E-Bilanz-Tools arbeiten in aller Regel mit einer Verknüpfung von Sachkonten und dem Taxonomie-Schema. Die Werte der Sachkonten können dann bspw. über eine Saldenliste importiert werden.

6. Wird der Steuerberater dafür etwas in Rechnung stellen?

Die Gebühr für die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Steuerberater ergibt sich in aller Regel aus dem geltenden Gebührensatz für den Gegenstandswert, der sich aus Ihrer Bilanzsumme und dem Jahresumsatz ableitet. Ob die Übermittlung der E-Bilanz - als lediglich geänderte Einreichungsform – einen separaten Einfluss auf die Jahresabschlussgebühr hat, sollten Sie mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen. Auch ob sich durch die E-Bilanz die Komplexität des Abschlusses bspw. durch die Anzahl der zu erwartenden Abschlussbuchungen erhöht, sollten Sie in diesem Zusammenhang mit Ihrem Berater besprechen.

7. Wie komme ich an die benötigten Konten?

Die Beantwortung dieser Frage hängt ab von der eingesetzten Rechnungswesen / Finanzbuchhaltungsapplikation ab.

Antwort für Kunden mit Office Line, Classic Line, Sage ERP X3; Sage b7 Handel/Industrie & bäurer Wincarat jeweils mit sage bäurer Finanzmanagement:

Für die Standardkontenrahmen SKR03 und SKR04 werden wir Ihnen rechtzeitig vor Jahreswechsel eine Übersicht der Kontenänderungen als Dokumentation bereitstellen, so dass Sie diese mit Ihrem individuellen Kontenrahmen abgleichen können.

Zusätzlich stellen wir Importdateien für die neuen Konten zur Verfügung, die Sie optional nutzen können. Da die meisten Kunden Änderungen an den Standardkontenkontenrahmen vorgenommen haben oder individuelle Kontenrahmen verwenden, können wir als Softwarehersteller keine vollautomatische Kontenrahmenerweiterung vornehmen.

Antwort für Kunden mit PC-Kaufmann, GS-Buchhalter, GS-Office & GS-Office Quantum:

Im Rahmen der Programmversion 2012 werden wir Ihnen rechtzeitig vor Jahreswechsel eine assistentengestützte Kontenänderungsfunktion für die Standardkontenrahmen SKR03 und SKR04 bereitstellen, so dass die aufwendigen Kontenerweiterungsarbeiten Ihnen weites gehend abgenommen werden. Wir empfehlen jedoch, dass Sie zusammen mit Ihrem steuerlichen Berater Ihren Kontenrahmen hinsichtlich der E-Bilanz-Anforderungen prüfen.

8. Muss ich mein Buchungsverhalten ändern?

Wie bereits in Frage „Was bedeutet das für meine Abteilung Buchhaltung bzw. Rechnungswesen?“ aufgeführt, kann es empfehlenswert sein, Daten detaillierter als bislang zu erfassen. In diesem Fall müssen Sie z.B. mit anderen Konten als bislang buchen.

9. Wie werde ich von Sage dabei unterstützt?

Eine steuerliche Beratung dürfen wir als Softwarehersteller nicht vornehmen. Bitte wenden Sie sich mit Fragen zu den rechtlichen Vorgaben, die durch die geänderten Meldepflichten entstehen, an Ihren steuerlichen Berater. Als Ihr Softwarelieferant ergänzen wir diese Zusammenarbeit und unterstützen Sie gerne mit unserer Hotline in allen Fragen der Bedienung des Programms.

10. Muss ich steuerrelevante Sachverhalte unterjährig behandeln?

Siehe auch Frage „Brauche ich neue Konten bzw. einen neuen Kontenrahmen? Wenn ja, ab wann?“. Da die E-Bilanz erst im Rahmen des steuerlichen Jahresabschlusses zu übermitteln ist, ist eine unterjährige Behandlung nicht zwingend notwendig, diese Sachverhalte können auch erst bei Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses z.B. als Abschlussbuchungen oder im Rahmen einer Überleitungsrechnung berücksichtigt werden.

Je häufiger solche Sachverhalte bei Ihnen vorkommen, desto besser ist es, diese soweit möglich bereits unterjährig zu behandeln.

11. Muss ich Umsatzerlöse nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten splitten? Wie bilde ich das ab?

Die E-Bilanz sieht vor, dass Umsatzerlöse steuerrechtlich aufgeteilt übermittelt werden sollen (ähnlich der Umsatzsteuervoranmeldung). Bei vielen Anwendern sind die Konten für Umsatzerlöse jedoch nach internen Auswertungskriterien gegliedert (z.B. getrennt nach Geschäftsbereich, nach Waren/Dienstleistungen etc.) und werden mit verschiedenen Steuersätzen gemischt bebucht.

Hierzu gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

- Änderung-/Ergänzung der bislang verwendeten Erlöskonten, um möglichst beide Aspekte (interne Auswertungen/E-Bilanz) abzudecken
- Zusammenstellung der Erlöse nach steuerlichen Gesichtspunkten erst im Rahmen des steuerlichen Jahresabschlusses anhand Auswertungen (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung/-verprobung) mit manueller Übernahme der Jahressummen
- Einführung zusätzlicher Erlöskonten, auf die beim Jahresabschluss Umbuchungen von den normalen Erlöskonten gemäß steuerlicher Aufteilung erfolgen.
- Verwendung von sogenannten Auffangpositionen in der E-Bilanz: die Umsatzerlöse werden in der E-Bilanz nur kumuliert ausgewiesen, was jedoch dazu führt, dass die Finanzämter weniger Informationen gemeldet bekommen und es zu Rückfragen kommen kann.

Übermittlung der E-Bilanz

1. Wie übermittele ich die E-Bilanz?

Zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz stehen Ihnen grundsätzlich zwei Wege offen:

- Sie beauftragen damit Ihren steuerlichen Berater im Zusammenhang mit der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses
- Sie führen die elektronische Übermittlung selbst durch. Auch in diesem Fall sollten Sie Ihren steuerlichen Berater hinzuziehen, um die Richtigkeit des Jahresabschlusses sicherzustellen

Wenn Sie die Übermittlung selbst durchführen möchten, so können Sie dies beispielsweise mit Hilfe des Zusatzmoduls für die Übermittlung der Datensätze an die Finanzbehörden, welches Ihnen Sage Software rechtzeitig zur Verfügung stellen wird, veranlassen.

2. Wird das mein Sage Produkt unterstützen?

Mit Hilfe von Sage Produkten werden Sie sowohl bei der XBRL konformen Erfassung ihrer Daten als auch mit Hilfe eines Zusatzmoduls zu deren Übermittlung in der Lage sein.

3. Ab wann kann eine E-Bilanz mit meiner Sage Software gemeldet werden?

Die Neuregelung greift erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, d.h. in der Regel kann ab Kalenderjahr 2013 die E-Bilanz für den Abschluss des Geschäftsjahres 2012 gemeldet werden. Das von uns angebotene Zusatzmodul zur Übermittlung der E-Bilanz wird deshalb ab Mitte 2012 zur Verfügung stehen.

Beachten Sie aber, dass Sie Änderungen im Kontenrahmen bzw. bei der Buchungserfassung bereits i.d.R. zum 01.01.2012 vornehmen sollten, da diese Daten für den Jahresabschluss 2012 benötigt werden.

Schulung / Know-how / Training

1. Muss ich meine Mitarbeiter / Buchhaltungspersonal schulen lassen? Wen konkret sollte ich schulen lassen?

Wir empfehlen eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter in der Buchhaltung und der Führung Ihrer Abteilung Finanzen und ggf. aus dem IT Bereich. Optimal ergänzen sich Schulungen zum Verständnis des steuerlichen Hintergrunds und zur softwaretechnischen Umsetzung.

2. Gibt es Schulungen von Sage zum Thema E-Bilanz?

Ja, Sage wird hierzu im September 2011 entsprechende Seminare anbieten. Die konkreten Termine werden demnächst an dieser Stelle veröffentlicht.

3. Bietet Sage eine Schulung für die Behandlung steuerlich relevanter Sachverhalte an?

Als Softwarehersteller dürfen wir keine steuerliche Beratung leisten. Wir werden jedoch bei ausreichender Nachfrage Schulungen in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer anbieten.

4. Wann werden welche Schulungen angeboten?

Entsprechende Schulungen werden durch Sage im Herbst 2011 angeboten. Die konkreten Termine werden demnächst an dieser Stelle veröffentlicht.